

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat R o s e n t h a l - München,

Architekt B a u r - Berlin,

Stadtverordnete F r o h n - Berlin,

Agnes von R e d e n - Lüneburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Humboldt -
Film G. m. b. H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Geächtet ! Tragödie eines Homosexuellen „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer
Dr. F r i e d m a n n .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen bereits
viermal verboten worden ist : durch die Oberprüfstelle am 16.
Oktober 1920, am 12. Oktober 1927 für die öffentliche Vorführung-
Nr. 926 , durch die Filmprüfstelle Berlin am 30. Januar und
am 2. März 1928 Nr. 18020 und 18227 .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 2. März 1928- Nr. 18227 - wird auf
Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Entscheidungs-

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Auf den Bildstreifen, der wie der gachwalter des Be - schwerdeführers zutreffend ausgeführt hat, nicht mehr als Tendenz-, sondern lediglich als Spielfilm zu werten ist, und der von der Oberprüfstelle auch in diesem Sinne gewertet worden ist, treffen die Entscheidungsgründe der Oberprüfstelle vom 12. Oktober 1927-Nr. 926- unverändert zu. Danach erschöpft sich der Bildstreifen in der Darstellung eines Verbrechens, der gewalttätigen Erpressung, begangen an einem Homosexuellen, ohne den geringsten Gegenwert in ethischer oder sonstiger Hinsicht. Das Verbrechen ist Selbstzweck (Urteile vom 4. September 1923, 28. Februar 1924, 22. Mai und 8. Oktober 1925-Nr. 63, 11, 266 und 663). Die gegen den Verbrecher erkannte Strafe, die er lächelnd entgegennimmt, ist keine als Gegenwert anzuerkennende Sühne, weil das Verhalten des Verurteilten Besserung nicht erwarten lässt. Von einer warnenden Tendenz des Bildstreifens, der lediglich von Homosexualität erfüllt ist, kann keine Rede sein, zumal er, wie im Vorderurteil der Oberprüfstelle vom 12. Oktober 1927 ebenfalls bereits festgestellt worden ist, den Eindruck erweckt, als genüge für strafbares Handeln bereits die gleichgeschlechtliche Neigung.

Mit Recht hat deshalb die Prüfstelle festgestellt, dass bei diesem Bildstreifen die Sympathie der Beschauer auf Seiten des Homosexuellen liege, dessen Schicksal überdies als „ tragisch " (Titel 4) gekennzeichnet wird.

Damit rechtfertigt sich das Verbot wegen entsittlichender Wirkung.

Wirkung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnun

Beglaubigt:

Fischer

Regierungsinspektor.



Seeger